

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0568/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.21.2	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 27.07.2023

Jahresabschluss zum 31.12.2022

hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Absatz 1 HGO

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1115, 2180, 3650, 5110, 5410, 5470, 5520, 5530 und 5730 in Höhe von insgesamt **937.626,82 EUR** werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.481.032,00 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz von 47.988,00 EUR um 543.405,18 EUR verbessert. Es wurde ein **Jahresüberschuss von 591.393,18 EUR** erwirtschaftet.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **509.453,42 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2022 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist durch den Jahresüberschuss gewährleistet.

In Vertretung

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2022 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1115 Finanzmanagement:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 219.978,16 EUR. Die Gemeinde Niedernhausen stellt zum 01.09.2023 eine Beamtin vom Landkreis Limburg-Weilburg als stellv. Fachdienstleitung des Fachdienstes I/3 Finanzmanagement ein. Aus diesem Grund wurden bereits im Jahresabschluss 2022 Pensions- und Beihilferückstellungen i. H. v. 250.000,00 EUR gebildet (vgl. Seite 32 im Anhang). Es ergeben sich jedoch **keine** überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, weil nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst im Jahresabschluss festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 100 Absatz 4 HGO.

2.2 Budget 2180 Jugend, Kultur, Sport und Soziales:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 52.724,41 EUR durch Mehraufwendungen in den Bereichen Fremdinstandhaltungen (Backes Oberseelbach), Fremdreinigung (Flüchtlingsunterkunft), sonst. betriebliche Aufwendungen für bezogene Leistungen (Unterbringung und Integration von Flüchtlingen), sowie Partnerschaften (Wilrijk und Ilfeld) und Vereinszuschüsse. Diesen Mehraufwendungen von insgesamt T€ 107 stehen Mehrerträge von T€ 54 gegenüber (hauptsächlich Kostenerstattung Rheingau-Taunus-Kreis für Aufwendungen für Flüchtlinge). Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 104.846,25 EUR. Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge von 50.606,82 EUR, der Restbetrag von 54.239,43 EUR ist durch Verbesserungen im Gesamthaushalt gedeckt.

2.3 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 265.433,93 EUR durch weniger Erträge von T€ 309, hauptsächlich begründet in weniger Benutzungsgebühren, Landeszuweisungen und Integrationsförderungen, aber auch weniger Aufwendungen von T€ 44. Somit ergeben sich

keine über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen.

2.4 Budget 5110 Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 224.955,47 EUR. Im Rahmen der Baulandumlegung „Wohngebiet Farnwiese“ sind periodenfremde Mehraufwendungen von T€ 205 entstanden. Es handelt sich um Verluste aus Abgängen von Grundstücken aus dem Baulandumlegungsverfahren 2021 die erst in 2022 abgewickelt wurden. Es entstanden überplanmäßige Aufwendungen von 211.126,37 € welche durch Verbesserungen im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.5 Budget 5410 Verkehrsflächen und -anlagen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 93.745,03 EUR resultiert aus div. Mehraufwendungen bei der Energieversorgung (Strom Straßenbeleuchtung), Materialaufwand, Fremdinstandhaltung (Brückenunterhaltung und Straßenbegleitgrün), Aufwendungen DV-Programme und Mieten für Geräte und Maschinen. Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 124.000,43 EUR welche durch zahlungswirksame Mehrerträge von 23.375,11 EUR im Budget und der Restbetrag von 100.625,32 im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.6 Budget 5470 Öffentlicher Personennahverkehr:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 44.831,83 EUR resultiert aus Mehraufwendungen für die Rechtsberatung „Ausschreibung Planungsleistungen Bushaltstellen“, „Infrastrukturkostenausgleich“ an die RTV GmbH für die Buslinien und deren periodenfremde Spitzabrechnung für 2021. Die überplanmäßigen Aufwendungen von 44.156,04 EUR sind im Gesamtbudget gedeckt.

2.7 Budget 5520 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen:

Die Budgetüberschreitung von 7.275,58 EUR resultiert aus Mehraufwendungen für Fremdinstandhaltungen (Unterhaltung von Straßeneinläufen). Es ergeben sich überplanmäßigen Aufwendungen von 7.375,58 EUR welche ebenfalls im Gesamtbudget gedeckt sind.

2.8 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 9.590,40 EUR durch Mehraufwendungen bei den Fremdinstandhaltungen (Bauunterhaltung, Instandhaltung von Sachanlagen Trauerhalle Niedernhausen). Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 17.948,75 EUR die durch zahlungswirksame Mehrerträge im Budget von 2.900,16 EUR und der Restbetrag i. H. v. 15.048,59 EUR im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.9 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 19.092,01 EUR resultiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Material und Fremdinstandhaltungen (Bauunterhaltungen). In diesem Budget wird auch die „unentgeltliche Wertabgabe“ für die kostenfreie Nutzung der Hallen unter anderem für die Vereine gebucht. Die Buchung der fiktiven, nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen dient der Ermittlung der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer für die kostenlose Überlassung der Hallen. Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, weil nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst im Jahresabschluss festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, höher sind. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 100 Absatz 4 HGO.

3. Diesen vorgenannten **Budgetüberschreitungen von insgesamt 937.626,82 EUR** stehen Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.481.032,00 EUR gegenüber. Das heißt, dass sich per Saldo eine **Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 543.405,18 EUR ergibt.**

Da ein Jahresüberschuss von T€ 591 erwirtschaftet wurde, ist die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der

Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 509.453,42 EUR.

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (§ 100 Abs. 1 HGO) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2022
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“